

Auswirkungen des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes auf die Situation der Kinder psychisch kranker Eltern

**Online-Fachtagung: Von der Empfehlung zur
Umsetzung - Zum Auftrag des KJSG in der
Versorgung von Kindern psychisch kranker Eltern**

AFET & NLJA, 20. Januar 2022

Dr. Thomas Meysen

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies



SOCLES
International Centre
for Socio-Legal Studies

grundlegend inklusivere Kinder- und Jugendhilfe

Dr. Thomas Meysen

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Selbstbestimmung

- **beim Schärfen eines inklusiven Selbstverständnisses**
 - Auftrag: Ermöglichung **selbstbestimmter Teilhabe** (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII)
 - Ausgestaltung: Umsetzung gleichberechtigter Teilhabe, **Abbau vorhandener Barrieren** (§ 9 Nr. 4 SGB VIII)

- **barrierefreie Kommunikation** („in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“)
 - in der Beteiligung/Beratung von jungen Menschen (§ 8 Abs. 4 SGB VIII), allgemeinen Beratung (§ 10a Abs. 1 SGB VIII); Hilfeplanung (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII); bei Inobhutnahmen (§ 42 Abs. 3 SGB VIII)

inklusive Jugendhilfeplanung

Inklusion als Qualitätsmerkmal von Leistungen (§ 79a S. 2 SGB VIII)

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung [...] weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen...

→ auch Rückwirkung auf **Leistungsvereinbarung** (§ 78b Abs. 1 SGB VIII)

Inklusive Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)

Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

4. junge Menschen **mit Behinderungen** oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen **ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert** werden können

Mitwirkung im Gesamtplanverfahren („Schnittstellenbereinigung“)

- **Regelhafte Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe** (§ 10a Abs. 3 SGB VIII, § 117 Abs. 6 SGB IX)

Begründung RegE KJSG, S. 137:

*„Dabei geht es insbesondere um die Berücksichtigung der **Spezifika der Lebensphase Kindheit und Jugend** ... insb. auch das **Beziehungsgefüge der Familie insgesamt**“*

*„Die beratene Mitwirkung bezieht sich nicht [auf das Jugendamt] in seiner Funktion als Reha-Träger. [Es] hat vielmehr seine Expertise in Wahrnehmung seines [**§ 1 SGB VIII-**]Auftrags [...] einzubringen, um zur **Bedarfsgerechtigkeit** der nach dem SGB IX [...] zu gewährenden Leistungen der **Eingliederungshilfe** beizutragen“*

Einführung ab 1.1.2024 (§ 10b SGB VIII)

Abs. 1

- Anspruch junger Menschen mit Behinderungen und ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten auf **unabhängige Unterstützung und Begleitung** bei Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der Leistungen der Eingliederungshilfe

grundlegende Stärkung der Rechte Betroffener

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

§ 8 SGB VIII. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

[...]

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

- auch eine Forderung der AG KpkE: Anachronismus aufgehoben
- Frage, wie Anspruch besser eingelöst werden kann, sucht Antworten in der Praxis
- Fachliche Anforderung der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten bleibt

§ 4a SGB VIII. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständige Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch[,] sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

§ 4a SGB VIII. Selbstvertretung

- kommunale Satzung zum JHA ändern
- Klärung der Beteiligung in AG 78
- Entwicklung von Ideen zur Förderung der örtlichen und überörtlichen Selbstorganisation

Selbstorganisation als Option

- Eltern mit psychischen Erkrankungen?
- Kinder von Eltern psychischen Erkrankungen?

§ 9a Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

- Potenziale einer Anlaufstelle für Eltern mit psychischen Erkrankungen oder deren Kinder?

niedrigschwellige Hilfen

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

§ 8 SGB VIII. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

[...]

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

- eine Forderung auch der AG KpkE: Anachronismus aufgehoben
- Frage, wie Anspruch besser eingelöst werden kann, sucht Antworten in der Praxis
- Fachliche Anforderung der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten bleibt

Betreuung und Versorgung in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)



§ 20,
das ist die
AG KpKE

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
 2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
 3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
 4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.
-
- Ausweitung auch auf Eltern mit psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit
 - aber wo steht's?

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36 Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.

- Weiterentwicklung der Erziehungsberatung
- strukturelle Klärung zwischen Jugendamt und EB (Anlässe, Abrechnung) → Vertrauen → Auswertung

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

- ehrenamtliche Pat:innen:
 - zünden die Heilsversprechen?
 - blockiert die dysfunktionale organisatorische Anbindung?

§ 79 SGB VIII. Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;

§ 80 SGB VIII. Jugendhilfeplanung

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,

- System Frühe Hilfen (§ 1 Abs. 4 KKG) durch alle Altersgruppen („Präventionsketten“)

§ 16 SGB VIII. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. **Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden.** Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung (...)
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung (...)

Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

- Niedrigschwelligkeit ausbauen – oh ja oder nicht mit mir?



SOCLES
International Centre
for Socio-Legal Studies

Gesundheit und Heilberufe

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

behinderungsspezifische Besonderheiten (§ 1 Satz 4 SGB V)

§ 1 SGB V. Solidarität und Eigenverantwortung

(...) Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und unter Berücksichtigung von geschlechts-, alters- und behinderungsspezifischen Besonderheiten auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.

- Berücksichtigung der Behinderungen: auch Elternrolle umfasst?
- ansonsten und alters-, kind-, jugendspezifische Belange (§ 2b, § 20 Abs.1 Satz 2, § 92 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 SGB V)
- holistische Formulierung: Nutzen für Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern?

multidisziplinäre Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)

§ 8a SGB VIII. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) (...) Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

- unzuverlässig gelebte Praxis gesetzlich markiert
- fachlich zu gestalten („sofern erforderlich“, „in geeigneter Weise“):
 - erhebliche Meinungsverschiedenheiten
 - erwartbarer Gewinn durch multiprofessionelle Perspektiven
 - erwartbares vertiefendes Verstehen
- Hilft das im Kontext von Kindern psychisch- oder suchtkranker Eltern?

multidisziplinäre Gefährdungseinschätzung (Finanzierung: §§ 73c, 87 Abs.2a Satz 8 SGB V)

§ 73c SGB V. Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungs-untersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen. Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.

§ 87 Abs. 2a S. 8 SGB V. Bundesmantelvertrag, einheitlicher Bewertungsmaßstab, bundeseinheitliche Orientierungswerte

(2a) [...] In die Überprüfung nach Absatz 2 Satz 2 ist auch einzubeziehen, in welchem Umfang die Durchführung von insbesondere telemedizinischen Fallbesprechungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz nach § 73c angemessen vergütet werden kann; auf dieser Grundlage ist eine Anpassung des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen zu beschließen.

- Zugang zu zentral wichtiger Finanzierung über Etikett „Kindeswohlgefährdung“
 - barrierefrei gestaltbar im Kontext Eltern mit psychischer bzw. Suchterkrankung?
 - barrierefrei gestaltbar im Kontext Kinder psychisch erkrankter Eltern?

Das neue KJSG



Meysen | Lohse | Schönecker | Smessaert Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG

Nomos, 2021, 333 Seiten, broschiert

ISBN 978-3-8487-7215-5
ca. 38,00 € inkl. MwSt.

www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-neue-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-kjsg-id-100281/

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Thomas Meysen
meysen@socles.de

